

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband KÜHLUNG · Kammerhof 4 · 18209 Bad Doberan

Stadt Kröpelin
Markt 1
18236 Kröpelin

Ansprechpartner

Name	Norman Trapp
Zeichen	T5110
Telefon	038203 713-510
Fax	038203 713-10
Email	n.trapp@zvk-dbr.de

PK
1014102

Interner Vermerk
STEL T - 1.3 T

Vorgang
F-Plan

Beleg

Datum
27.04.2021

Flächennutzungsplan der Stadt Kröpelin Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplanes geben wir folgende Stellungnahme ab.

Kröpelin:

Wohnbauflächen:

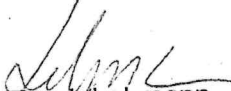
- Kleingartenanlage zwischen Umgehungsstraße und Ortszentrum: Grundsätzlich ist die Erschließung mit Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasser vorstellbar. Die herzustellenden Anlagen sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem ZVK abzustimmen.
- Entwicklungsbereich Kröpelin Süd: Im betreffenden Bereich ist die Anlagenkapazität für die Schmutzwasserableitung begrenzt. Bei konkreten Erschließungsvorhaben muss der ZVK investive Maßnahmen für die äußere Erschließung in der mittelfristigen Planung berücksichtigen.
- Entwicklungsbereich Kröpelin Ost/Brusower Weg: Grundsätzlich ist eine Erschließung mit Trink- und Schmutzwasser möglich. Die geordnete Niederschlagswasserbewirtschaftung ist aus Sicht des ZVK als besonders anspruchsvolle Aufgabe zu bewerten. Bei der Entwicklung der B-Pläne sind gerade im Bezug auf die Niederschlagswassernutzung -ableitung Konzepte zu entwickeln, die den Gedanken der „Sponge-City“ berücksichtigen. Des Weiteren ist die Anlagenkapazität des Schmutzwasserentsorgung begrenzt. Bei konkreten Erschließungsvorhaben muss der ZVK investive Maßnahmen für die äußere Erschließung in der mittelfristigen Planung berücksichtigen.

Gewerbliche Flächen:

Grundsätzlich ist eine Erschließung mit Trink- und Schmutzwasser vorstellbar. Die Niederschlagswasserableitung der Flächen der Bereiche G2 und G3 ist im Hinblick auf die Ableitungskapazitäten als kritisch zu bewerten. Bei der Entwicklung der B-Pläne sind Konzepte der so genannten „Sponge-City“ aufzugreifen und Möglichkeiten der

Wir weisen darauf hin, dass durch den ZVK gemäß den gültigen Satzungen, einmalige Anschlussbeiträge für Schmutz- und Trinkwasser auf Basis der zulässigen baulichen Ausnutzung erhebt. Mit der Erschließung entsteht die Beitragspflicht für die jeweiligen Grundstücke.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Lehmann
Geschäftsführer


Helge Kühner
Abteilungsleiter Technik/Entwicklung